

Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Königstein e. V.

§1
(Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Königstein e.V.

Abkürzung:

DLRG Königstein e. V.

- (2) Die DLRG Königstein e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein im Taunus mit Datum vom 26.02.1992 unter der Nr. 818 eingetragen.
- (3) Die DLRG Königstein e. V. hat ihren Sitz in Königstein im Taunus.
- (4) Die DLRG - Ortsgruppe Königstein ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg unter der Nr. 664 eingetragenen Bezirkes Main e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen.

§2 (Zweck)

- (1) Die DLRG Königstein e.V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG selbstständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Die Aufgabe der DLRG Königstein e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, in und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmens
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder
 - Natur und Umweltschutz am und im Wasser
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen
- (3) Die DLRG Königstein e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Königstein e.V. Der Verein darf keiner Person Verwaltungskosten und Aufwandsentschädigungen erstatten, die ihrem Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

§3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied der DLRG Königstein e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch formgebundene schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über das schriftliche Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erkennen mit ihrer Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der

DLRG Königstein e. V. und der übergeordneten Gliederungen an. Sie übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) Die Mitglieder der DLRG Königstein e.V. werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand oder gewählte Delegierte vertreten.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, daß die Mitgliedsbeiträge mindestens für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
- (4) Das aktive Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Stimmrecht (Wahlrecht) mit Eintritt der Volljährigkeit ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Streichung kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge des abgelaufenen Kalenderjahres auch nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt sind. Der Ausschluß ist in der Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung geregelt.
- (6) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist als Bringschuld jeweils innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten. Die von der Bundestagung bzw. Landesverbandsratstagung festgelegten Regelbeiträge sind an die übergeordnete Gliederung abzuführen.
- (7) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Königstein e.V. nicht verpflichtet.
- (8) Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Königstein e.V., so ist das sich in Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien dem amtierenden Vereinsvorstand auszuhandigen.
- (9) Bei schuldhaften Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG schädigenden Verhaltens kann der nach § 12 zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen; ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluß

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§5 (Gliederung)

§6 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)

- (1) Der DLRG Bezirk Main ist berechtigt, die Tätigkeit des Vereins zu überwachen, die Arbeit zu überprüfen und in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2) Zu allen Jahreshauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Von allen Tagungen der DLRG Königstein e.V. ist der übergeordneten Gliederung ein Doppel der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht an Zusammenkünften untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgemäß sind der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:
 - Technischer Jahresbericht
 - Beitragsabrechnung
 - Jahresabschluß nebst angeordneten Anlagen
 - sämtliche fälligen Zahlungen
 - Berichte über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen
- (4) Wenn die DLRG Königstein e.V. den unter § 5 Abs. (3) genannten Verpflichtungen nicht fristgerecht oder nur unvollständig nachkommt, ist ihr die Ausübung des Stimmrechtes in Rat und Tagung der übergeordneten Gliederung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG - internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§7 (Jugend)

- (1) Die DLRG Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Königstein e.V. dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung
- (4) Die Jugendgruppe wählt ihren Jugendleiter und seinen Stellvertreter. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vorstand der DLRG Königstein e.V. Im Vertretungsfall nimmt

der Stellvertreter die Aufgaben des Jugendleiters wahr und übernimmt gleichzeitig die Vertretung im Vorstand des Vereins.

§8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Königstein e.V. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuberufen wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Für die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung der DLRG Königstein e.V. genügt die fristgerechte schriftliche Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge während der Versammlung eingebracht werden, deren Behandlung nur mit der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen kann.
- (5) Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nichts gegenteiliges beschlossen wird. Diese Regelungen gelten analog für Vorstandssitzungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit der DLRG Königstein e.V. und behandelt grundsätzliche Fragen, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Stellvertreter sowie für Nachwahlen
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - die Wahl von Delegierten
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Finanzrichtlinien
 - die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Beschlußfassung über die Beitragshöhe unter Berücksichtigung von § 4 Abs. (6)
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung der DLRG Königstein e.V.

- (7) Der Vorsitzende der DLRG Königstein e.V. oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zur Mitgliederversammlung verhindert, so wird die Mitgliederversammlung von dem, mit dem höchsten Lebensalter anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden. Das Protokoll ist während der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 (Bezirksrat)

§ 10 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Königstein e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens:
- dem Vorsitzenden
 - bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
 - dem Kassenwart
 - dem Technischen Leiter
 - dem Jugendwart

Der Vorstand kann auf maximal 10 Mitglieder erweitert werden.

- (3) Der Kassenwart darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der DLRG Königstein e.V. sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, über die Besetzung der Positionen, die Erweiterung des Vorstandes um weitere Positionen wie z.B. Pressewart, Frauenbeauftragte etc. und darüber, ob Stellvertreter für die Positionen gewählt werden sollen. Dabei darf die Anzahl von max. 10 Vorstandsmitgliedern nicht überschritten werden. Die Positionen können mit Ausnahme § 10 Abs. (3) in Personalunion besetzt werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Technischen Leiter vertreten. Je zwei ihnen vertreten gemeinsam. Darunter muß mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein.
- (6) Der Vorstand legt per Mehrheitsbeschluß fest, wer die Bankvollmacht über die Bankkonten der DLRG Königstein e.V. ausüben darf.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende oder sein Vertreter führt den Vorsitz im Vorstand. Bezüglich der Beschlußfassung sind die unter § 8

Abs. (5) genannten Regelungen sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder im Vorstand führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes aus.

- (8) Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende oder sein Vertreter mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Auf Vorstandsbeschuß können auch feste Termine für die Vorstandssitzungen vereinbart werden (z.B. jeder 1. Montag im Monat). In diesem Fall bedarf es keiner gesonderten Einladung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied spätestens zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung auszuhändigen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt gemäß §8 Abs. (5). Der Leiter der DLRG Jugend und sein Stellvertreter sind von der DLRG Jugend zu wählen. Der DLRG Jugendleiter oder sein Stellvertreter gehören dem Vorstand an.
Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (10) Der Vorstand wird im Jugendausschuß durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 11 (Kommissionen)

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen Kommissionen kann kein Beschlußrecht übertragen werden. Sie können lediglich Empfehlungen geben.

§ 12 (Ehrenrat)

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße entsprechend § 4 Abs. (9) zu ahnden.
- (2) Der vom Bezirkstag des DLRG Bezirks Main e.V. gewählte Ehrenrat nimmt die Aufgaben nach § 4 Abs. (9) für die DLRG Königstein e.V. wahr.
- (3) Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung der DLRG.

§ 13 (Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Königstein e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

§ 14 (DLRG-Material)

- (1) Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG Königstein e.V. benötigte DLRG-Material ist von der Materialstelle der DLRG zu beziehen, sofern es dort angeboten wird. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des DLRG-Materials ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann per Mehrheitsbeschluß diese Aufgaben wahlweise auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München für die DLRG warenzeichenrechtlich geschützt. Ausnahmen bezüglich der Nutzung durch die Gliederungen regeln die Standards der DLRG, die durch den Präsidialrat erlassen werden.

§ 15 (Ehrungen)

Personen die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragender Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

§ 16 (Geschäftsordnung)

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 17 (Wirtschaftsordnung)

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

§ 18 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von **Zweidrittel** der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Das Vorhaben über eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der vorläufigen Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Dieses gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung der DLRG Königstein e.V. im Einklang mit der Satzung der übergeordneten Gliederung steht.

§ 19 **(Auflösung des Vereins)**

- (1) Die Auflösung der DLRG Königstein e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **Dreiviertel** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
Die Beschlußfähigkeit dieser zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in § 8 Abs. (3) geregelt.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Königstein e.V. fällt deren Vermögen der Übergeordneten gemeinnützigen DLRG-Gliederung zu, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zweckes

§ 20 **(Verabschiedung)**

Diese Satzung ist am 17.01.1992 während einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder Versammlung beschlossen worden und tritt unmittelbar in Kraft. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung beauftragt, die DLRG Königstein e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eintragen zu lassen.

Königstein, den 17.01.1992